



Nr. 1319

TU Verteiler 3

Aushang

Herausgegeben von der  
Präsidentin der  
Technische Universität  
Braunschweig

Redaktion:  
Geschäftsbereich 1  
Universitätsplatz 2  
38106 Braunschweig  
Tel. +49 (0) 531 391-4306  
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 27.07.2020

**Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Lebensmittelchemie“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Lebenswissenschaften**

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften in der Sitzung vom 12.11.2019 beschlossene und vom Dekan der Fakultät in Eilkompetenz am 30.06.2020 und durch das Präsidium der Technischen Universität Braunschweig in der Sitzung vom 13.07.2020 genehmigte Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Lebensmittelchemie“ der Fakultät für Lebenswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach Ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven  
Masterstudiengang Lebensmittelchemie an der  
Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Lebenswissenschaften**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig hat am 12.11.2019 und das Dekanat in Eilkompetenz durch den Dekan am 30.06.2020 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Lebensmittelchemie.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen in einem zulassungsbeschränkten Studiengang mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2**

**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Lebensmittelchemie ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) 1. entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten Studiengang oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang gemäß Buchstabe b) erworben hat  
  
oder  
  
2. an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten Studiengang oder einem fachlich eng verwandten Studiengang gemäß Buchstabe b) erworben hat. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://www.anabin.kmk.org>) festgestellt.
  - b) Ein Studiengang ist als fachlich eng verwandt anzusehen, wenn in den in Anlage 1 aufgelisteten Fachgebieten Kenntnisse und Kompetenzen in dem in Anlage 1 genannten Umfang erworben wurden

- (2) Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet bzw. fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5). Die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Buchst. a) sind auch Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 147 Leistungspunkte (82%) im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 172 Leistungspunkte (82%) im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 31.03. des jeweiligen Wintersemesters bzw. bis zum 30.09. des jeweiligen Sommersemesters (§ 4 Abs. 3) erlangt wird. Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis ist gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) der Technischen Universität Braunschweig, Bek. vom 12.11.2014 (TU-Verkündungsblatt Nr. 1011), zuletzt geändert durch Bek. vom 25.01.2018 (TU-Verkündungsblatt Nr. 1200) in der jeweils gültigen Fassung zu erbringen.
- (5) Gemäß Abs. 2 und Abs. 3 nachzuholende Module dürfen den Umfang von insgesamt 40 Leistungspunkten nicht überschreiten.

### § 3

#### **Studienbeginn, Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist**

- (1) Der Masterstudiengang Lebensmittelchemie beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie ist in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragsformulars über das Online-Portal der Hochschule zu übermitteln. Im Anschluss ist das Antragsformular auszudrucken, zu unterschreiben und muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.01. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 10.04. (Ausschlussfrist) und für das Wintersemester bis zum 10.10. (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Anträge nach Satz 2 und 4 gelten für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 2 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des zugangsbegründenden Studiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über erbrachte Leistungen, die Leistungspunkte, die Gesamtleistungspunkte und über die Durchschnittsnote
- b) Lebenslauf
- c) ggf. Nachweis gemäß § 2 Abs. 4
- d) ggf. Nachweise über fachliche Kenntnisse gemäß § 4 Abs. 2.

Die Anforderungen nach Satz 1 gelten auch für außerkapazitäre Bewerbungen, lassen jedoch die in diesen Verfahren geltenden weitergehenden Anforderungen unberührt. Insbesondere ist eine eidesstattliche Versicherung vorzulegen, dass bisher weder eine endgültige noch eine vorläufige Voll- oder Teilzulassung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie oder einen fachlich eng verwandten Studiengang für eine Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erlangt wurde. Aus der eidesstattlichen Versicherung muss die Staatsangehörigkeit hervorgehen.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### **§ 4**

#### **Auswahl- und Zulassungsverfahren**

(1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Für die Abschlussnote nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) bzw. die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 und für fachliche Kenntnisse nach Art und im Umfang von Absatz 2 werden Punkte vergeben und addiert. Aus den so ermittelten Gesamtpunktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Besteht zwischen einzelnen Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(2) Für die Vergabe der Punktzahlen gilt folgendes Punkteschema:

Abschluss-/Durchschnittsnote	Fachliche Kenntnisse
1,0 31 Punkte	<p><b>1 Punkte</b> pro Bereich bei Fachkenntnissen in den Bereichen Lebensmittelrecht, Lebensmitteltechnologie, Lebensmitteltoxikologie und Mikroskopische Lebensmittelanalytik, im Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten</p> <p><b>2 Punkte</b> pro Bereich bei Fachkenntnissen in den Bereichen Lebensmittelrecht, Lebensmitteltechnologie, Lebensmitteltoxikologie und Mikroskopische Lebensmittelanalytik, im Umfang von mindestens 3 Leistungspunkten</p> <p><b>3 Punkte</b> pro Bereich bei Fachkenntnissen in den Bereichen Lebensmittelrecht, Lebensmitteltechnologie, Lebensmitteltoxikologie und Mikroskopische Lebensmittelanalytik, im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten</p> <p>(insgesamt max. 12 Punkte)</p>
1,1 30 Punkte	
1,2 29 Punkte	
1,3 28 Punkte	
1,4 27 Punkte	
1,5 26 Punkte	
1,6 25 Punkte	
1,7 24 Punkte	
1,8 23 Punkte	
1,9 22 Punkte	
2,0 21 Punkte	
2,1 20 Punkte	
2,2 19 Punkte	
2,3 18 Punkte	
2,4 17 Punkte	
2,5 16 Punkte	
2,6 15 Punkte	
2,7 14 Punkte	
2,8 13 Punkte	
2,9 12 Punkte	
3,0 11 Punkte	
3,1 10 Punkte	
3,2 9 Punkte	
3,3 8 Punkte	
3,4 7 Punkte	
3,5 6 Punkte	
3,6 5 Punkte	
3,7 4 Punkte	
3,8 3 Punkte	
3,9 2 Punkte	
4,0 1 Punkt	

Die Punktzahl P für die Abschluss-/Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:

$$P = 10 \cdot (4 - \text{Note}) + 1$$

(3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung. Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, werden mit Fristablauf exmatrikuliert, wenn sie die hierfür erforderlichen Leistungen nicht innerhalb der ersten 2 Semester erbringen und den Nachweis darüber nicht bis zum 30.09. bzw. 31.03. des folgenden Jahres vorlegen und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Die Bewerberinnen und Bewerber, deren Studienabschluss nach § 2 Abs. 3 zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorlag, werden mit Fristablauf exmatrikuliert, wenn sie das zugangsbegründende Ab-

schlusszeugnis bei Studienbeginn im Wintersemester nicht bis zum 31.03. des jeweiligen Wintersemesters oder bei Studienbeginn im Sommersemester nicht bis zum 30.09. des jeweiligen Sommersemesters bei der Hochschule eingereicht haben, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat dies nicht zu vertreten.

## **§ 5**

### **Auswahlkommission für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie**

- (1) Für die Vorbereitung der Zulassung und die Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Lebenswissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
  - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2
  - b) Entscheidung darüber, ob ein Studiengang als fachlich eng verwandt im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe b anzusehen ist sowie
  - c) Mitteilung der Prüfungsergebnisse gemäß Buchstabe a und Entscheidungen gemäß Buchstabe b an das Immatrikulationsamt bzw. dem International Office, welches den Zulassungsbescheid bzw. den Ablehnungsbescheid gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber erlässt.

## **§ 6**

### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ist ein Auswahlverfahren nach § 4 vorausgegangen, so ist der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufzuführen sowie die Bewer-

berin oder der Bewerber aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der gebildeten Rangliste nach § 4 Abs. 1 und 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Semesterbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben, unter der Voraussetzung, dass die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt sind. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt sechs Wochen vor Semesterbeginn (Semesterbeginn: 01.10. bzw. 01.04. eines Jahres) und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 7**

### **Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.

Die Bewerberinnen und Bewerber in zulassungsbeschränkten Studiengängen müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs. 1 Satz 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, bei gleichem Rangplatz die Durchschnittsnote, bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los. Die Durchschnittsnote wird aufgrund der bisher erreichten Leistungen ermittelt.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Bachelorabschluss zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorliegt, können zugelassen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nachgewiesen werden. Das Bachelorzeugnis ist bei der Immatrikulation vorzulegen. Ist der Bachelor bei der Immatrikulation noch nicht abgeschlossen, erlischt die Zulassung.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



## Anlage 1

Fachgebiet	Kenntnisse, Kompetenzen	LP
<b>a) Anorganische Chemie</b>	Hauptgruppenelemente, Übergangselemente, Koordinationschemie, Röntgenstrukturanalyse, Allgemeines zur Analytik und zu Ionenreaktionen in wässriger Lösung, Lösevorgänge in Wasser, Solvationen, Massenwirkungsgesetz, Fällungsgleichgewichte und Löslichkeitsprodukt, Säure-Base-Gleichgewichte, pH-Skala, Titrations: starke und schwache Säuren und Basen, Hydrolyse, Puffer, Oxidation und Reduktion, Redoxreaktionen	15
<b>b) Organische Chemie</b>	Systematik und Nomenklatur der Stoffklassen, chemische und physikalische Eigenschaften organischer Stoffe, insbesondere Aromaten, Kohlenhydrate, Steroide und Terpene, Stereochemie	15
<b>c) Physikalische Chemie</b>	Thermodynamik, Kinetik zusammengesetzter Reaktionen, schnelle Reaktionen, Theorie der Reaktionsgeschwindigkeit, Diffusion, Wärmeleitung, Viskosität, Konvektion, Grenzflächenphänomene, Festkörper und Flüssigkeitsoberflächen, Adsorption, Kolloide, elektrische Transportvorgänge, Galvanische Zellen, Spektroskopie	10
<b>d) Allgemeine Biologie und Biochemie</b>	Bau, Organisation und Funktion der Zelle und ihrer Kompartimente; Mechanismen der Energietransformation (Gärung, Atmung, Photosynthese) und Arbeitsleistung (Biosynthese, Transport, Bewegung); Speicherung, Weitergabe, Ausprägung und Veränderung der genetischen Information (Replikation, Transkription, Translation, Vererbung, Gentechnik);	10
<b>e) Lebensmittelchemie und -technologie</b>	Chemische Grundlagen der Hauptinhaltsstoffe von Lebensmitteln (Wasser, Kohlenhydrate, Lipide und Proteine) sowie deren Reaktionen bei Verarbeitung, Transport und Lagerung, grundlegende technologische Verfahren, zur Gewinnung, Be- und Verarbeitung von Lebensmitteln	20
<b>f) Mikrobiologie</b>	Grundlagen der Systematik, Morphologie, Zytologie und Stoffwechselphysiologie von Mikroorganismen, Bedeutung der Mikroorganismen für die Lebensmittelsicherheit	10
<b>g) praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten</b>	Qualitative und quantitative Analyse; organische Synthesechemie; Handhabung metallorganische Verbindungen; Planung und Durchführung mehrstufiger organischer Synthesen; Grundanalytik der Lebensmittel (Wasser, Fett, Kohlenhydrate, Proteine) sowie Analytik weiterer Inhaltsstoffe (Mineralstoffe, Nebenbestandteile) und Lebensmittel-Zusatzstoffe mittels Destillation, Extraktion, Titration, Fluorimetrie, Gravimetrie, Potentiometrie, Polarimetrie, Photometrie, Polarographie, Enzymatische Lebensmittelanalytik und Lebensmittelsensoren. Moderne Lebensmittelanalytik mittels High Performance Liquid Chromatography; Gaschromatographie, Massenspektrometrie, Atomabsorptionsspektroskopie, Kapillarelektrophorese und PCR.	20